

[Schnellauswahl](#)[Wien-Wahl](#)[Corona](#)[Innenpolitik](#)[Ausland](#)[Economist](#)[Kultur](#)[Chi](#)**P** Kredite

# Dürfen Banken auf den Fixkostenzuschuss zugreifen?



(c) MGO (Marin Goleminov)

15.10.2020 um 07:45

von **Christine Kary**

[folgen](#) **Neu!**



**Dürfen Banken von Unternehmen verlangen, dass mit dem Fixkostenzuschuss Kreditschulden getilgt werden?**

**Auf den ersten Blick erscheint das zweckwidrig – bei näherem Hinsehen zeigt sich aber: Manchmal geht es nicht anders.**

**Wien.** Als wären die Querelen rund um den „Fixkostenzuschuss 2“ nicht genug: Es gibt auch Aufregung um die Verwendung von bisher beantragten Zuschüssen nach den derzeit geltenden Regeln. Manche Banken würden diese staatliche Liquiditätshilfe zweckentfremden, lautet der Vorwurf.

Konkret geht es um Regelungen in Kreditverträgen, durch die Unternehmen verpflichtet werden, den Zuschuss zur Schuldentilgung zu verwenden. Und ja, solche Vertragsbestimmungen gibt es. „Wir weisen darauf hin, dass allfällig gewährte Fixkostenzuschüsse zur vorzeitigen Rückführung dieser Finanzierung zu verwenden sind“, heißt es etwa in einem - durch die staatliche Förderbank Austria Wirtschaftsservice (AWS) garantierten - Kreditvertrag aus dem Sparkassensektor, der der „Presse“ vorliegt.

Eine ähnliche Vertragsbestimmung findet sich auch in Kreditverträgen der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien. Demnach muss der Fixkostenzuschuss - falls der Kreditnehmer einen solchen bewilligt bekommt - einem Konto bei dieser Bank gutgeschrieben werden und „steht dem Kreditnehmer nicht zu seiner Verfügung“. Und weiter: Der Kreditgeber werde ermächtigt, „diese Eingänge auf das Kreditkonto umzubuchen“.

Die Frage, die sich da stellt: Dürfen die Banken das? Oder machen sie es sich zu einfach, wenn sie auf staatliche Fördermittel zugreifen? Und bedeutet es womöglich sogar eine widmungswidrige Verwendung des Fixkostenzuschusses, wenn ein Unternehmen damit Kreditschulden tilgt? Selbst innerhalb des Bankensektors sind - zumindest hinter vorgehaltener Hand - die Ansichten darüber geteilt.

Denn der Zuschuss soll, wie der Name sagt, Unternehmen Liquidität für die Deckung ihrer laufenden Fixkosten verschaffen. Dazu zählen laut den Richtlinien z. B. Miete, Pacht, Strom- oder Telekomkosten und Kreditzinsen - Kreditrückzahlungen allerdings nicht. Und eine widmungswidrige Verwendung könnte für Unternehmen heikel werden: Die Cofag könnte das Geld zurückverlangen, darüber hinaus drohen weitere Sanktionen.

**„Reine Zwischenfinanzierung“**

Aber wofür dienen Kredite, die solche Bedingungen enthalten? „Wir verwenden diese Regelung ausschließlich bei Zwischenfinanzierungen für die laufenden Kosten von Unternehmen“, betont eine Sprecherin der Raiffeisenbank Niederösterreich-Wien im Gespräch mit der „Presse“. Von Widmungswidrigkeit könne daher keine Rede sein.

In dem vorliegenden Vertrag heißt es denn auch, es handle sich um eine „Überbrückungsfinanzierung zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung der Betriebskosten“. Laut den Kreditbedingungen dürfen allerdings auch „bestehende Kreditlinien und Leasingfinanzierungen“ im Zusammenhang mit der Coronakrise bedient werden. Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in dem eingangs erwähnten Vertrag aus dem Sparkassensektor.

Aber handelt es sich auch sonst immer um bloße Zwischenfinanzierungen? „Die Presse“ fragte in der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer nach. „Welche Klauseln Banken hier anwenden, entzieht sich unserer Kenntnis, sie sind wohl unterschiedlich“, sagt Spartengeschäftsführer Franz Rudorfer. Gerade in so herausfordernder Zeit müsse es im Vordergrund stehen, „dass Betriebe zu Finanzierungen kommen und damit an die so wichtige Liquidität“. Aber: „Gerade aktuell ist die Kreditwürdigkeit klarerweise eine Herausforderung.“

An dieser Stelle kommt nun das Bankenaufsichtsrecht ins Spiel. Denn dieses gilt - ohne Einschränkungen - auch jetzt. Vor Kreditvergaben muss die Bonität des Kreditnehmers geprüft werden. Eine krisenbedingte Lockerung gibt es hier nicht. „Nach unserem Wissen gibt es immer wieder Fälle, in denen es aufsichtsrechtlich durch die Vorgaben der EZB und der FMA (Finanzmarktaufsicht, Anm.) nicht anders möglich ist, einen Kredit zu vergeben, als dass das Kreditinstitut versucht, die Bedienung des Kredites unter anderem durch einen beantragten Fixkostenzuschuss sicherzustellen“, sagt Rudorfer. Andernfalls wäre also gar keine Finanzierung möglich.

Selbst auf die - mitunter hundertprozentige - Garantie der AWS oder der Österreichischen Hotel- oder Tourismusbank (ÖHT) können die Banken nicht allein abstellen, sagt Rudorfer. Denn dabei handelt es sich um eine bloße Besicherung des Kredits. Aber: Aufsichtsrechtlich kann ein Kredit nur dann vergeben werden, „wenn eine Bedienung ohne Verwertung der Sicherheit wahrscheinlich ist“. Und das ist bei Unternehmen, die krisenbedingt in einer Schieflage sind, oft nicht der Fall - es sei denn, man hofft auf staatliche Liquiditätsspritzen.

## „Konstruktionsfehler“

Wenn diese dann zur Rückführung solcher Überbrückungsfinanzierungen verwendet werden, „kann von Widmungswidrigkeit keine Rede sein“, sagt auch Rechtsanwalt Alfred Nemetschke. Ganz generell ortet er jedoch bei den Hilfsmaßnahmen einen „grundlegenden Konstruktionsfehler“, der Unternehmen wie auch finanzierende Banken gleichermaßen in die Bredouille bringen kann.

Es brauchte bei krisenbedingten Finanzierungen eigene Regeln, meint er - wie in der Schweiz, wo Banken ohne die sonst vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Schranken und mit staatlicher Rückendeckung als „Abwickler“ für Hilfsmaßnahmen tätig werden. Wobei es dort den Finanzämtern obliegt, anhand bisheriger Steuerdaten zu prüfen, ob die Anträge der Firmen plausibel sind.

In Österreich ist das anders, hier gelten auch bei Krediten im Corona-Kontext die Basel-III-Regeln uneingeschränkt weiter. Geht es einem Unternehmen krisenbedingt schlecht, „müsste die Bank sogar den Kreditrahmen kürzen“, sagt Nemetschke.

Sonja Lauterbach, Gründerin des EPU-Forums, wirft indes die Frage auf, ob sich der Fixkostenzuschuss überhaupt als Risikodeckung für Banken eignen kann: „Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, die Höhe steht nicht von vornherein fest. Und er deckt in der jetzigen Form die Fixkosten oft nur zu einem kleinen Teil.“ Es brauche dafür dringend verbesserte Regeln, meint sie, Stichwort Fixkostenzuschuss 2. Nachsatz: „Viele Einpersonenernehmer verkaufen jetzt Wohnung oder Auto, um laufende Kosten zu decken.“

### Jetzt zum Rechtspanorama-Newsletter anmelden

Behalten Sie den Überblick über Gesetzesänderungen und aktuelle Urteile, die auch Sie betreffen können.

E-MAIL

Anmelden